



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1994/15

GENERALRAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420

Schrift GESETZENTWORF		Telegraf
Zl.	55	-GE/19... p
Datum: 29. SEP. 1994		
Verteilt ...		
30. Sep. 1994 <i>U</i>		

Wien, 26. September 1994

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Zuschrift vom 10.8.1994, GZ. IF-620/60-III/15/94, zugeleiteten Entwurf zum o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 22 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank

Anlagen

ME/B38F



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1994/15

GENERALRAT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15

Postfach 2
1015 W I E N

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 26. September 1994

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihre Zuschrift vom 10.8.1994, GZ. IF-620/60-III/15/94, und teilen mit, daß seitens der Österreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine Einwände bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach dem EU-Beitritt Österreichs, und zwar im Hinblick auf Artikel 104 des EG-Vertrages, die Mittel zur Einlösung der Bundesschatzscheine nicht mehr, wie im Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl.Nr. 171/1991, sowie in dem dazu geschlossenen Übereinkommen vorgesehen, von der Österreichischen Nationalbank dem Bund kreditiert werden können.

22 Kopien dieses Schreibens übermitteln wir u.e. dem Präsidium des Nationalrates.

Generalrat
der
Österreichischen Nationalbank

ME/B37F